

Art. 2a (neu)*Antrag Ruffy*

Der durchschnittliche Personalbestand der Parlamentsdienste darf im Jahre 1989 die Zahl von
– 59 Etatstellen (entsprechend dem für 1989 bewilligten Bestand, zuzüglich 5 neue Stellen) nicht übersteigen.

Art. 2a (nouveau)*Proposition Ruffy*

L'effectif moyen des services du Parlement ne doit pas dépasser en 1989 le nombre de
– 59 postes permanents (effectif autorisé pour 1989 plus 5 nouveaux postes).

Angenommen gemäss Antrag Ruffy

Adopté selon la proposition Ruffy

Art. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	127 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

88.072

Gebäude der Eidgenössischen Münzstätte. Sanierung

Bâtiment de la Monnaie fédérale. Assainissement

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. November 1988 (BBI III, 1425)

Message et projet d'arrêté du 14 novembre 1988 (FF III, 1361)

Beschluss des Ständerates vom 2. März 1989

Décision du Conseil des Etats du 2 mars 1989

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Präsident: Die Eintretensdebatte ist auf die Berichterstatter der Kommission beschränkt.

Wellauer, Berichterstatter: Mit der Bundesverfassung von 1848 (Artikel 38) ging das alleinige Recht, Münzen zu prägen, an den Bund über. Das Gebäude der Eidgenössischen Münzstätte steht im Berner Kirchenfeldquartier und wurde 1906 erbaut. Es zählt zu den schöneren Bauten der Neu-Renaissance in Bern.

Weil sich der bargeldlose Zahlungsverkehr in den letzten Jahren stark entwickelt hat und voraussichtlich weiter zunehmen wird, hat der Bundesrat im Jahre 1986 Massnahmen beschlossen. Gemäss Seite 3 der Botschaft will er die Prägekapazität von 240 Millionen Stück auf 100 Millionen reduzieren, auf Fremdaufträge wie ausländische Münzaufträge oder schweizerische Medaillenprägung verzichten, weil in diesem Sektor eine grosse Konkurrenz von privater Seite vorhanden ist, und

die Rondellen schlussendlich nicht mehr selbst herstellen, sondern von den Metallwerken beziehen.

Mit dieser Reduktion des Arbeitsvolumens will der Bundesrat den Personalbestand der Eidgenössischen Münzstätte von bisher 29,5 auf 16,5 Stellen abbauen und durch bauliche Massnahmen die ganze Münzstätte in einem Stockwerk des Gebäudes zusammenfassen. Der Rest des Gebäudes soll gänzlich für Büros der Bundesverwaltung freigegeben werden. Mit diesen Umbauten werden insgesamt neu 55 Arbeitsplätze für die Bedürfnisse der allgemeinen Bundesverwaltung geschaffen.

Nebst dem reinen Umbau und der Anpassung an die Bedürfnisse der Eidgenössischen Münzstätte will man auch verschiedene bauliche beziehungsweise betriebliche Verbesserungen an die Hand nehmen. Das gesamte Umbauprojekt ist auf den Seiten 3 und 4 der Botschaft umschrieben. Die Kosten des Umbaues belaufen sich auf 12,9 Millionen Franken. Auf den ersten Blick ist dies eine respektable Summe. Wenn man aber die besonderen Spezifikationen des Gebäudes berücksichtigt und auch daran denkt, dass es sich um einen Altbau handelt, an dem seit Jahrzehnten kein grösserer Unterhalt mehr vorgenommen wurde, und zudem dem Umstand Rechnung trägt, dass der Betrieb während der Bauzeit aufrechterhalten bleiben muss, können diese Umbaukosten im Vergleich mit ähnlich gelagerten Baukörpern durchaus bestehen. Der Kubikmeterpreis beläuft sich auf 389 Franken. Im Vergleich dazu liegen die Kosten bei Kasernenbauten der letzten Jahre, zum Beispiel bei Payerne, Andermatt und Herisau, zwischen 350 und 400 Franken pro Kubikmeter umbauten Raum. Obwohl es sich um ein altes Gebäude handelt und bei Umbauarbeiten immer mit Ueberraschungen zu rechnen ist, können die Kosten als angemessen veranschlagt werden; insbesondere weil für Unvorhergesehenes noch ein Betrag von 800 000 Franken im Kostenvoranschlag eingesetzt ist.

Ihre Kommission hat sich intensiv mit diesem Bauvorhaben befasst. Sie hat nicht nur die baulichen, finanziellen und terminlichen Aspekte beurteilt, sondern sich auch die Frage gestellt, ob nicht eine Verlegung der Eidgenössischen Münzstätte mit entsprechendem Neubau sowie eine Umnutzung des Münzgebäudes in Büros zweckmässiger wäre. Beim heutigen Standort der Eidgenössischen Münzstätte mitten in der Stadt handelt es sich um teuren Boden. Man musste sich deshalb ernsthaft die Frage stellen, ob für die Münzstätte, die ein reiner Produktionsbetrieb ist, nicht ein Neubau an der Peripherie oder ausserhalb von Bern zweckmässiger wäre. Die Baugruppe hat deshalb von der Eidgenössischen Finanzverwaltung und vom Amt für Bundesbauten einen Zusatzbericht zur Frage der Verlegung der Eidgenössischen Münzstätte mit Darstellung der Vor- und Nachteile verlangt.

Die detaillierten Abklärungen haben folgendes ergeben: Die Umnutzung der Eidgenössischen Münzstätte in ein Bürogebäude ist baulich möglich und finanziell vertretbar. Nebst gewichtigen denkmalpflegerischen Ueberlegungen, die gegen eine Umnutzung sprechen, wird auch die Büroqualität der Arbeitsräume in den Zwischengeschossen den heutigen Anforderungen nur bedingt gerecht.

Zur Denkmalpflege: Die Münzstätte ist mehr als nur ein reiner Fabrikationsbetrieb. Sie ist ein Statussymbol für ein Land und seine Währung. Basierend auf dem Bedürfnis der Münzherstellung wurde Anfang dieses Jahrhunderts die Münzstätte projektiert und gebaut. Funktion und Gebäude bildeten eine integrale Einheit. Bei der Eidgenössischen Münzstätte handelt es sich um ein Gebäude von sehr hohem denkmalpflegerischen Stellenwert. Es ist im schweizerischen Inventar der Kulturgüter als Objekt von nationaler Bedeutung eingetragen. Die städtische Denkmalpflege lehnt in ihrer Stellungnahme ein nutzungsneutrales Bürohaus ab. Der Denkmalpfleger schreibt wörtlich: «Der im Stil der Neu-Renaissance errichtete Repräsentationsbau wurde für einen bestimmten Zweck, für die Münzprägung des damals noch jungen Bundesstaats, erstellt. Diese Nutzungsbestimmung hat denn auch ablesbar die architektonische Gliederung des Baues bestimmt, wobei insbesondere in der Gliederung der Fassaden noch weitere Kriterien der Repräsentation wichtig waren. Die Loslösung des Gebäudes von seiner ursprünglichen Zweckbestimmung würde

zweifellos die Identität des Gebäudes aufs empfindlichste treffen und einen kulturellen Verlust bedeuten.»

Die Ueberprüfung der Umnutzung des Münzgebäudes in Büros hat ergeben, dass, wenn die Betriebsräume für Büros wirtschaftlich genutzt werden sollen, ein Zwischenboden eingezogen werden muss. Es entstehen dabei im Bereich der Untzüge teilweise lichte Raumhöhen von weniger als zwei Metern. Es stellt sich auch das Problem der natürlichen Belüftung, wenn die grösstenteils festverglasten Fenster aus denkmalpflegerischer Sicht belassen werden müssten. Bautechnisch ist es durchaus möglich, Büros einzubauen, die Büroqualität entspricht jedoch wegen den vorhandenen Randbedingungen nicht in allen Teilen den heutigen Anforderungen.

Für die Verlegung der Münzstätte wurden auch die finanziellen Aufwendungen überprüft. Die Kosten für einen Neubau der Münzstätte wurden auf 8,9 Millionen Franken ermittelt. Dies sind jedoch nur die reinen Gebäudekosten. Die Kosten für Landerwerb, Erschliessung usw. können nicht erfasst werden. Die Kosten für die gänzliche Umnutzung des Münzgebäudes in Büros sind auf 10,5 Millionen Franken veranschlagt. Die Gesamtkosten betragen für das Zusatzprojekt «Umnutzung der Eidgenössischen Münzstätte und Neubau» 19,4 Millionen Franken. Dazu kommen heute noch nicht berechenbare Kosten für Landerwerb, Erschliessung, Umgebungsgestaltung usw. von 4 bis 6 Millionen Franken, so dass mit Gesamtaufwendungen von 23 bis 25 Millionen Franken gerechnet werden muss.

In einer Grobterminplanung wurde festgestellt, dass die Erstellung eines Neubaus, angefangen von den Standortabklärungen bis zur Fertigstellung, mindestens sieben Jahre in Anspruch nimmt. Die neu zu erstellenden Büroräumlichkeiten in der heutigen Münzstätte könnten dann frühestens 1999 zur Verfügung stehen.

Aufgrund dieser zusätzlichen Abklärungen kann Ihnen die Bautengruppe beantragen, auf den Bundesbeschluss über die Sanierung und den Umbau des bundeseigenen Gebäudes Eidgenössische Münzstätte an der Bernastrasse 28 in Bern einzutreten und ihm zuzustimmen.

M. Frey Claude, rapporteur: Bien que la monnaie ne fasse plus recette, nous allons présenter ce crédit en rappelant que le bâtiment de la Monnaie fédérale a été construit en 1906. C'est un témoin architectural de valeur; il est d'ailleurs classé d'importance nationale à l'inventaire des biens culturels. Ce bâtiment est actuellement largement sous-utilisé, ce d'autant plus que le Conseil fédéral a décidé, en 1986, des mesures de restructuration de la Monnaie fédérale, du fait du développement considérable des paiements sans numéraire. Il en est résulté, d'une part, une réduction de la capacité de production annuelle de 240 à 100 millions de pièces et, d'autre part, une réduction des effectifs du personnel qui ont passé de 29,5 postes à 16,5.

L'investissement de 12,9 millions de francs permettra de créer 55 places de travail pour les besoins de l'administration générale. 12,9 millions de francs, c'est donc un montant important qui est justifié notamment par les précautions constructives qu'il faudra prendre, eu égard à la qualité du bâtiment et pour éviter, dans les étages supérieurs, le bruit et les vibrations provenant de la frappe de la monnaie dans les étages inférieurs. Le prix au mètre cube est estimé à 389 francs à comparer avec le coût des transformations de certaines casernes: Payerne, Andermatt et Herisau par exemple, où l'on était dans une fourchette de 350 à 400 francs le mètre cube.

Il n'en reste pas moins qu'une question de principe se posait, à savoir: est-il justifié de maintenir au centre de Berne, c'est-à-dire là où le prix du terrain est particulièrement cher, une activité industrielle? Une question complémentaire se posait: fallait-il saisir l'occasion de décentraliser la Monnaie fédérale? On aurait pu l'imaginer en Valais, en mémoire de Farinet! Ou, plus sérieusement, on aurait pu l'imaginer dans les Montagnes neuchâteloises. Rappelez-vous l'école d'art appliqué de La Chaux-de-Fonds, où l'on pratique l'art de la médaille.

C'est pourquoi le groupe des constructions a demandé un rapport complémentaire. De ce dernier, on peut tirer les éléments suivants: le coût de la construction d'un nouveau

bâtiment pour la Monnaie fédérale, bâtiment construit ailleurs, décentralisé, reviendrait à quelque 8,9 millions de francs, à quoi il faudrait ajouter le prix du terrain. La transformation du bâtiment actuel en bureaux coûterait 10,5 millions de francs, ce qui nous amène à un total provisoire de 19,4 millions de francs, à quoi il faudrait ajouter les coûts d'acquisition du terrain et les frais d'aménagements extérieurs, soit au total 23 à 25 millions. Avec un inconvénient majeur, outre le prix, on retarderait considérablement la mise à disposition des locaux administratifs qui sont déjà nécessaires actuellement.

Le groupe des constructions est dès lors arrivé à la conclusion qu'il fallait approuver les propositions du Conseil fédéral et il l'a fait à l'unanimité. Je vous invite à accepter le crédit de 12,9 millions de francs.

Präsident: Es liegen keine weiteren Wortbegehren vor. Der Bundesrat verzichtet auf das Wort.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Präsident: Bevor wir zur Detailberatung gehen können, haben Sie über den Rückweisungsantrag Müller-Aargau zu befinden.

*Antrag Müller-Aargau
Rückweisung an den Bundesrat*

zur Ueberprüfung der Frage, ob die Tätigkeit der Eidgenössischen Münzstätte nicht kostengünstiger im Auftragsverhältnis einer privaten Firma übertragen werden könnte (im Sinne der Motion Hunziker «Privatisierung staatlicher Tätigkeiten» vom 2. Dezember 1980, überwiesen als Postulat am 14. Dezember 1983).

*Proposition Müller-Argovie
Renvoi du projet au Conseil fédéral*

en l'invitant à réexaminer si l'activité mandat, à une entreprise privée de manière à réduire les coûts de production (au sens de la motion Hunziker «Privatisation de tâches publiques» du 2 décembre 1980 adoptée sous forme de postulat le 14 décembre 1983).

Müller-Aargau: Mein Rückweisungsantrag betrifft nicht etwa eine Verlegung der Eidgenössischen Münzstätte, sondern es geht darum, diese Produktion einem privaten Unternehmen zu übertragen.

Wer sucht, der findet! Nachdem die einstige Motion Hunziker über Privatisierung staatlicher Tätigkeiten, 1981 mit grosser Begeisterung lanciert, 1983 dann als Postulätchen von unserem Räte überwiegen worden war, habe ich lange Ausschau gehalten, ob sich einmal ein Objekt finde, bei dem sich der Bund wirklich entlasten könnte, das heisst, ein Unternehmen, dessen Kosten bisher sozialisiert worden sind, also die Defizite versteckt der Allgemeinheit aufgebürdet wurden. Und endlich bin ich fündig geworden bei der Eidgenössischen Münzstätte. Wenn einmal ein bundeseigenes Unternehmen betriebswirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt werden kann, dann diese Produktionsstätte. Der Bundesrat hatte damals zuhanden des Postulanten von 20 Möglichkeiten gesprochen, ohne die Sparten offen zu nennen. Ob die bundeseigene Münzfabrik auf dieser Liste figuriert hatte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zur Sache: In der Botschaft erklärt der Bundesrat selber, dass mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr immer weniger Münzen gebraucht werden, das heisst, dass die Produktion gedrosselt werden müsse. Andererseits investieren wir alleine in die Räumlichkeiten, vor allem in die speziellen Massnahmen, um eine mechanische Werkstatt mit Büroräumlichkeiten im gleichen Gebäude zu kombinieren, Millionen von Franken. Der Bundesrat kündigt bereits an, dass in einer zweiten Tranche die heute «veralteten Prägemaschinen, Apparate und Arbeitsplatzeinrichtungen stufenweise durch neue, rationellere und wirtschaftlicher zu betreibende ersetzt werden könnten». Man höre und staune: Um den abnehmenden Bedarf auf dem Markt zu befriedigen, werden scheinbar laufend neue

Investitionen getätigt, und dies nach alter Salamitaktik und wohl auch, ohne eine betriebswirtschaftliche Abklärung bei Einbezug aller Sanierungen und Neuinvestitionen vorgenommen zu haben. Und die Kommission sagt dazu ja und amen!

Unsere Fraktion war in der Kommission nicht vertreten. Aber ich weiss dennoch, dass in den Verhandlungen die Frage, die ich heute stelle, sachte aufgeworfen worden ist. Die Antwort: Der Münzprägauftrag kann nicht vergeben werden, da den spezialisierten Firmen die nötigen Einrichtungen fehlen.

Dann vermache die Eidgenossenschaft ihren Maschinenpark à fonds perdu der spezialisierten Firma, schliesse einen langfristigen Abnahmevertrag für die laufend abnehmende Produktion ab. Für diese Firma wäre es sicher interessant, wenn die Maschinen von Anfang an abgeschrieben sind. Wer von der heutigen Bedienungsmannschaft Lust hat, diese Arbeit dort fortzusetzen, wird sich nicht scheuen, den Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft anzunehmen. Wem mehr an der Bundesstelle liegt, dem ist ein anderer Platz im Bundesdienst sicher. Für gute Handwerker gibt es immer wieder Plätze. Das heisst, die Arbeitsplatzfrage steht heute nicht zur Diskussion.

Die Renovation des Hauses für die Zwecke der Bundesverwaltung ist sicher unbestritten, nicht aber die erneute Einpflanzung eines langsam sterbenden Industriezweiges mit gewaltigen Investitions- und Folgekosten. Die vorher angeführten denkmalpflegerischen Bedenken waren weit überrissen. Natürlich kann man ein solches Gebäude umnutzen. Aber man muss nicht unbedingt die früheren Werkstätten als Büros nutzen. Es gibt auch noch andere Nutzungsmöglichkeiten. So kann man schnell auf Kosten von 19,5 Millionen Franken kommen. Und übrigens: Vom denkmalpflegerischen Gesichtspunkt aus könnte man jedes Gebäude, das nicht mehr der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden kann, als entartet oder verfremdet bezeichnen. Das ist Purismus in reinster Form, den ich nicht unterstützen kann, obwohl ich denkmalpflegerisch sonst sehr interessiert bin. Hier stehen offensichtlich – und der Kommissionspräsident hat das auch deutlich gemacht – emotionale Hemmungen im Spiel. Gemeinwirtschaftliche Leistungen, die abzugelten wären, kann ich beim besten Willen nicht finden.

Damit komme ich zu des Pudels Kern: Geld ist kein besonderer Stoff. Was ich mit meinem Antrag gleichzeitig bezwecke, Herr Präsident, ist die Entmythisierung der Münzprägung. Es ist höchste Zeit, dass mit der gefühlsmässigen Haltung, dem blossen Glauben aufgeräumt wird, eigene Münzprägung habe irgend etwas mit Souveränität zu tun, wie das im Mittelalter noch der Fall war. Damals war die Münzstätte für eine Stadt tatsächlich das Symbol der Freiheit und der Unabhängigkeit. Das ist ein für allemal vorbei.

Die Bundesverfassung übergibt zwar dem Bund das Münzmonopol, setzt aber über die Produktion nichts fest und verlangt keine Eigenproduktion. Niemandem würde es einfallen, die Briefmarken mit den genau gleichen Nominalwerten in einer bundeseigenen Druckerei herzustellen. Bis vor wenigen Jahren haben wir stolz mit Banknoten bezahlt, die in Grossbritannien hergestellt wurden, aber die Unabhängigkeit ist mit dem Druck der neuen Noten im Inland keineswegs grösser geworden. Sollten wir im Jahre 2020 einmal mit Ecu statt mit Franken bezahlen, erübrigt sich die Eidgenössische Münzstätte ohnehin. Dann wird sie vielleicht – wie in vielen Städten – zur Erinnerung in eine «Beiz» verwandelt: in die «Wirtschaft zur alten Münz».

Kurz: Geld ist kein besonderer Stoff. Die Produktion von Münzen ist die Produktion eines simplen Gebrauchsgegenstandes und soll dort erfolgen, wo dies mit geringem Aufwand geschehen kann. Der Bundesrat soll daher seriös überprüfen, das heisst bei Einbezug aller hier dargelegten Möglichkeiten, ob sich diese Millioneninvestitionen nicht erübrigen könnten, und dazu diene mein Antrag.

Ich bitte Sie daher um Zustimmung zu meinem Rückweisungsantrag.

Fierz: Auch wir waren in der Kommission nicht vertreten. Ich möchte aber à titre personnel den Antrag von Herrn Müller-Aargau wärmstens unterstützen. Es hat mich schon gestört, dass der Kommissionspräsident hier sagt, aus denkmalpfle-

gerischen Gründen müsse man in diesem Haus weiter Münzen prägen. Das Gebäude würde an Wert verlieren, habe der Denkmalpfleger gesagt, wenn man dort nicht mehr Münzen präge. Dann müssten wir jeden sterbenden Industriezweig aus industrie-archäologischen Gründen am Leben erhalten. Das geht doch nicht, und dann noch auf Staatskosten!

Viel grösser ist das Volumen der gedruckten Banknoten. Die drucken wir ja auch nicht eidgenössisch, die drucken wir bei Orell Füssli! Wir stehen ja mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, ob wir das wollen oder nicht, erst am Anfang. Wir kommen in ein Zeitalter der intelligenten Chipkarten, wo man Benzin und bald auch Lebensmittel in der Migros einfach mit der Karte kauft und kein Mensch mehr sich mit diesem altmodischen Geld abquälen wird, wie früher die Polynesier mit Muscheln.

Ich bin dafür, dass wir Herrn Müller-Aargau unterstützen.

Wellauer, Berichterstatter: Ich habe Herrn Müller-Aargau gesagt, dass wir nach seiner Begründung auf seinen Antrag antworten werden.

Die Kommission hat die Frage der Privatisierung ebenfalls beraten und klar Stellung genommen. Sie ist gegen eine Privatisierung der Münzherstellung. Aber in Anbetracht des Rückstands mit unseren Traktanden und nach Absprache mit Herrn Bundesrat Stich verzichten die Kommissionsprecher auf die Beantwortung des Antrags Müller-Aargau. Herr Bundesrat Stich wird ihn beantworten.

Bundesrat Stich: Ich wäre eigentlich Herrn Müller-Aargau dankbar, wenn er seinen Antrag schlicht und einfach zurückziehen würde, denn letztlich sollte er doch wissen, dass das Finanzdepartement nicht einfach einen Antrag stellt, um Geld auszugeben, sondern vorher abklärt, ob es andere Möglichkeiten gibt.

Wenn Sie den Bericht haben wollen, dann gebe ich ihn Ihnen. Sie können selber nachlesen, was darin steht.

Es ist sicher nicht sinnvoll, dass man ein Monopol, das heute keine Firma in der Schweiz mit eigenen Maschinenpark erfüllen kann, künstlich schafft, um sich damit dieser Firma auszuliefern. Herr Müller, das kann nicht Ihr Wunsch und nicht Ihr Wille sein.

Hinzuzufügen ist, dass das Gebäude natürlich unter Denkmalschutz steht. Wenn hier bauliche Aufwendungen notwendig sind, so ganz einfach deshalb, weil wir nicht mehr allen Raum für die Münzprägung brauchen. Aber wir haben dringend Büros nötig. Deshalb bin ich sehr dankbar, wenn Sie heute zustimmen; denn das Parlament möchte letztlich ja auch noch Büros, und zwar hier in der Umgebung! Das bedeutet, dass man hier Leute ausquartieren muss. Wohin sollen wir sie tun? Wir haben viel zuwenig Büros, nicht nur für Sie, sondern auch für die Verwaltung. Deshalb bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie, Herr Müller, Ihren Antrag zurückziehen. Wenn Sie das nicht tun, dann sollten Sie diesen Antrag ablehnen. Wir stellen auch fest, dass die Qualität der Münzen eine grosse Rolle spielt; diese ist auch nicht ohne weiteres sichergestellt. Zudem können Sie lange über die Demonetisierung sprechen: Im Moment ist es noch nicht so weit. Und der Finanzminister hat immerhin noch seinen Spass daran, dass es sehr viele Leute gibt, die diese Schweizer Münzen mit nach Hause nehmen – zur Erinnerung an Ferien in der Schweiz oder an eine Durchreise durch die Schweiz. Das Prägen bringt immerhin einiges an Geld ein, 70 Millionen Franken im Jahr, wenn Sie es genau wissen wollen.

Präsident: Kommission und Bundesrat lehnen den Rückweisungsantrag ab.

Abstimmung – Vote

Für den Rückweisungsantrag Müller-Aargau	Minderheit
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1 et 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusssentwurfes	74 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

88.061

**Besoldung und berufliche Vorsorge
der Mitglieder des Bundesrates,
des Bundesgerichts und des Bundeskanzlers
Rétribution et prévoyance professionnelle
des membres du Conseil fédéral
et du Tribunal fédéral
ainsi que du chancelier de la Confédération**

Botschaft, Gesetz- und Beschlusssentwurf vom 14. September 1988 (BBI III, 729)

Message, projets de loi et d'arrêté du 14 septembre 1988 (FF III, 693)

Beschluss des Ständerates vom 5. Dezember 1988

Décision du Conseil des Etats du 5 décembre 1988

Antrag der Kommission
Eintreten*Proposition de la commission*
Entrer en matière**Präsident:** Die Eintretensdebatte ist auf die Kommissionsprecher beschränkt.

Seiler Hanspeter, Berichterstatter: Für die Regelung der Bezüge und der Ruhegehälter der Bundesräte und der Bundesrichter sowie für die Besoldung des Bundeskanzlers bestehen bzw. bestehen immer noch drei einfache Bundesbeschlüsse. Mit der heute zu beratenden Vorlage soll dies vereinfacht werden. Der ganze Besoldungsbereich und die Frage der sogenannten Ruhegehälter der Magistratspersonen – und als solche gelten Bundesräte, Bundesrichter und Bundeskanzler – sollen in zwei Erlassen, einem Bundesgesetz und einem Bundesbeschluss, geregelt und vor allem gestrafft werden. Das ist in einer Zeit ständig zunehmender Regelungsdichte an sich schon ein löbliches Unterfangen.

Der Bundeskanzler, bisher Mitglied der Eidgenössischen Versicherungskasse, wird in der neuen Verordnung über diese Kasse einer Ruhegehälterordnung zugewiesen. Es ist deshalb sehr zweckmässig, bei dieser Gelegenheit die Besoldungs- und Ruhegehälterordnung aller erwähnten Magistratspersonen zusammenzufassen, zu vereinfachen und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Zudem – Sie werden das sicher beachten haben – ist das Bundesgesetz – der Teil A –, das Grundsätze und den Geltungsbereich regelt, neu dem fakultativen Referendum unterstellt. Dies entspricht einem Erfordernis heutiger Staatsrechtslehre.

Dies sind zwei formale und aus gesetzgeberischer Sicht begrüssenswerte Verbesserungen.

Magistratspersonen – Bundesrat, Bundeskanzler und Bundesrichter also – sind gemäss Artikel 3 Absatz 3 dem BVG nicht unterstellt. Nach Meinung des Bundesrates – und die

Kommission schloss sich dieser Auffassung an – lassen sich Magistratspersonen nur schwer in das BVG einbauen. Man müsste laufend komplizierte Ausnahmeregelungen treffen, um den sehr unterschiedlichen Werdegängen, dem sehr ungleichen Alter und den verschiedenen langen Amtsausübungen einigermaßen gerecht werden zu können. Die Ausklammerung des BVG bei diesen Personen lässt damit eine vernünftige, verhältnismässige und vor allem einfache und klare Lösung zu.

Magistratspersonen erhalten nach dem Aus- oder Rücktritt von ihrem Amt ein Ruhegehalt, das der halben Besoldung einer amtierenden Magistratsperson entspricht. Im Sinne einer sprachlichen Straffung ist in den zwei Erlassen nur noch von Bundesrichtern, nicht aber von Versicherungsrichtern die Rede. Mitglieder des Eidgenössischen Versicherungsgerichts gelten natürlich auch als Bundesrichter. Die Bezeichnung Bundesrichter umfasst somit sowohl die Richter in Lausanne als auch diejenigen in Luzern.

Der Bundesbeschluss bringt gemäss Kommissionsanträgen einige materielle Aenderungen:

1. Besoldungsbereich. Während der Bundesrat wie bisher 125 Prozent der Höchstbesoldung nach Beamtengesetz erhalten soll, erfahren die Besoldungen von Bundeskanzler und Bundesrichtern nach dem Willen der Kommissionsmehrheit kleine Erhöhungen. Der Bundeskanzler erhält 102 Prozent der erwähnten beamtenrechtlichen Höchstbesoldung, an sich gleich viel wie früher. Als Magistratsperson hat er davon nun aber keine Beiträge an die Versicherungskasse mehr zu entrichten. Dieser Wegfall von Versicherungsprämien kommt per Saldo einer Besoldungserhöhung gleich. Die Bundesrichter erhalten im Sinne der Verhältnismässigkeit im Vergleich zum Bundeskanzler neu 100 Prozent, bisher 97 Prozent der erwähnten Höchstsumme. Auch hier liegt die effektive Besoldung infolge Wegfalls der BVG-Abzüge über den beamtenrechtlichen Höchstbeträgen. Die Besoldungshierarchie versucht der unterschiedlichen Verantwortung, der ungleichen Exponiertheit und dem unterschiedlichen Umfang der gesamtheitlich zu betrachtenden Beanspruchung Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagenen Regelungen in Artikel 1 des Bundesbeschlusses darf man in diesem Sinne als angemessen und vertretbar bezeichnen.

2. Ruhegehaltskriterien. Die Frage, wie lange eine Magistratsperson, im besonderen ein Bundesrat, im Amt sein muss, um das volle Ruhegehalt zu erhalten, gab Anlass zu umfangreichen Diskussionen. Es ist unbestritten, dass die öffentliche Meinung gerade in dieser Frage sehr sensibilisiert ist. Das Problem wurde aus bekannten Gründen im Volk auch stark diskutiert. Kommission und Parlament haben sich aber nicht auf Sonderfälle, sondern auf Normalfälle auszurichten. Führt man ein wenig Statistik und klammert man dabei die im Volk diskutierten Sonderfälle aus, so betrug die durchschnittliche Amtszeit der von 1940 bis 1980 gewählten Bundesräte mehr als neun Jahre. Der Wunsch nach Kontinuität der Regierungsarbeit ist an sich absolut gerechtfertigt. Die Kommission entschied sich aus staatspolitischen Ueberlegungen und wohl auch ein wenig in Berücksichtigung der Volksmeinung für acht Jahre beim Bundesrat und beim Bundeskanzler, während für Bundesrichter wie bisher eine fünfzehnjährige Tätigkeit Voraussetzung bleibt.

3. Mitwirkung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte. Der Entscheid über die Ausrichtung eines vollen Ruhegehaltes bei vorzeitigem Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen oder einfach bei vorzeitigem Ausscheiden war bislang eine bundesratsinterne Angelegenheit. Neu sollen nun diese Sonderregelungen der Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte bedürfen. Diese Bestimmung wurde in der Kommission mit 15 zu 1 Stimme genehmigt. Selbstverständlich entspringt diese Aenderung nicht einem Misstrauen gegenüber der bisherigen bundesrätlichen Praxis. Vielmehr erscheint dies aus Ueberlegungen der politischen Zuordnung zeitgemäss und gerechtfertigt.

4. Kürzungsregeln beim Ruhegehaltsansatz. Uebt eine Magistratsperson nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit aus, so soll ihr Gesamteinkommen, bestehend aus Ruhegehalt und Erwerbseinkommen, die Jahresbesol-

Gebäude der Eidgenössischen Münzstätte. Sanierung

Bâtiment de la Monnaie fédérale. Assainissement

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.072
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1989 - 14:30
Date	
Data	
Seite	818-821
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 425

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.